

GEMEINDEORDNUNG

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Bremen-Blumenthal

Die Gemeinde

§ 1

1. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal ist eine Gemeinde unter dem Wort Gottes, das sie allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt findet. In der Ausrichtung ihres Dienstes ist sie einzig an dieses Wort gebunden, das Grundlage und Inhalt ihrer Verkündigung, Lehre und ihres Lebens ist.
2. Mit der alten christlichen Kirche verbindet sie das Apostolische Glaubensbekenntnis. Sie steht auf dem Boden der reformatorischen Bekenntnisse unter Anerkennung des Heidelberger Katechismus und der Barmer Theologischen Erklärung vom 31. Mai 1934.

§ 2

1. Die Gemeinde ist Glied der Bremischen Evangelischen Kirche. Sie ist in ihrem Leben und nach Maßgabe der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche in ihrer Ordnung selbständig und eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
2. Ihre Verbundenheit mit anderen reformierten Gemeinden an der Unterweser kommt in ihrer Zugehörigkeit zum Reformierten Konvent zum Ausdruck. Sie strebt danach, mit allen anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften in Geschwisterlichkeit zu leben und weiß sich verpflichtet, an der Überwindung der Trennungen mitzuwirken.

§ 3

1. Gemeindeglieder sind
 - a) alle in ihrem Kirchspiel (Gemeindebezirk) wohnenden getauften Evangelischen, die zu keiner anderen Gemeinde gehören (Kirchspielgemeinde);
 - b) alle getauften Evangelischen aus anderen Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, die der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal rechtsgültig beigetreten sind (Personalgemeinde).
2. Den Gemeindegliedern stehen hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Gemeindeorgane und hinsichtlich der Inanspruchnahme von Amtshandlungen die Personen gleich, welche diese Rechte aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Landeskirche vom Kirchenrat verliehen bekommen haben.

§ 4

1. Die wichtigste Aufgabe der Gemeinde ist die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Seelsorge und Unterweisung. Sie hat jedem Menschen die Liebe Christi in Wort und Tat zu bezeugen.
2. Die Gemeinde soll allen Menschen, auch den Trägern öffentlicher Verantwortung, die Herrschaft und den Willen Gottes bezeugen.

§ 5

1. Alle Gemeindeglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für das Leben, die notwendigen Dienste und den äußeren Bestand der Gemeinde.

§ 6

1. Die Glieder der Gemeinde haben einen Anspruch auf alle kirchlichen Handlungen, sofern dieser nicht eingeschränkt oder aufgehoben ist.
2. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, dem Kirchenrat Wünsche oder Beschwerden vorzutragen, über die dieser zu verhandeln hat.
3. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Gemeindeglieder, die konfirmiert sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie Nichtkonfirmierte, die im Gemeindeverzeichnis eingetragen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei Übertrittserklärungen, die nicht anlässlich eines Zuzuges erfolgen, ruht das Wahlrecht auf die Dauer von sechs Monaten.
5. Die Rechte der Gemeindeglieder können in begründeten Fällen vom Kirchenrat eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn der christliche Glaube verächtlich gemacht oder wenn der Bestand oder die Ordnung der Kirche schwerwiegend geschädigt werden. Die Gemeindeglieder haben das Recht, gegen solche Beschlüsse Einspruch zu erheben, bei dem nach § 23 verfahren wird.

Der Kirchenrat

§ 7

1. Die Leitung und Vertretung der Gemeinde liegen in den Händen des Kirchenrates, der sich aus 8 gewählten Kirchenältesten und dem Pastor/der Pastorin zusammensetzt.
2. Der Kirchenrat kann bis zu 2 wählbare Gemeindeglieder hinzuberufen. Dabei sind besonders junge Gemeindeglieder zu berücksichtigen. Diese üben bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres ihr Amt mit beratender Stimme aus. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der nächsten Kirchenratswahl. Eine Wiederberufung ist möglich.

3. Mit beratender Stimme nehmen der/die Vorsitzende des Gemeindegremiums, dessen/deren Stellvertreter/in und die Ältestenprediger/innen an den Sitzungen teil.
4. Wählbar sind alle Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht besitzen und bereit sind, ihre Fähigkeiten und Gaben in den Dienst der Gemeinde zu stellen.
5. Ehegatten, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein. Bei gleichzeitiger Wahl ist der/die gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Diese Bestimmung gilt nicht für Ehepaare oder Verwandte, die sich das Pastorenamt teilen.
6. Gemeindeglieder, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen (Mitarbeiter/innen), dürfen zusammen mit dem/der stimmberechtigten Pastor/in (den stimmberechtigten Pastoren/innen) nur ein Drittel der Sitze im Kirchenrat einnehmen. Teilen sich mehrere Pastoren/innen das Pastorenamt, wechselt unter ihnen das Stimmrecht turnusmäßig jährlich. Bei gleichzeitiger Wahl von mehr als der zulässigen Zahl sind die Mitarbeiter/innen gewählt, die gegenüber anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die meisten Stimmen erhalten haben.
Ist die Höchstzahl erreicht, kann kein Kirchenältester, keine Kirchenälteste nachträglich in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde treten, ohne dass ein anderer Mitarbeiter, eine andere Mitarbeiterin aus dem Kirchenrat ausscheidet. Scheidet ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin aus dem Dienstverhältnis aus, muss er/sie auch aus dem Kirchenrat ausscheiden, es sei denn, der Kirchenrat stimmt seinem/ihrer Verbleiben mit der Mehrheit aller Mitglieder zu.
7. Die Kirchenältesten werden von der Gemeinde in direkter Wahl für sechs Jahre gewählt. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 24 ff. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Dezember. Wiederwahl ist zulässig. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger/innen im Amt, jedoch nicht länger als ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtszeit.
8. Scheidet ein Kirchenältester, eine Kirchenälteste während seiner/ihrer Amtsperiode aus, kann bis zum Ende dieser Amtszeit ein wählbares Gemeindeglied vom Kirchenrat berufen werden.
9. Die Kirchenältesten werden nach ihrer Wahl oder Berufung in einem Gemeindegottesdienst in ihren Dienst eingeführt und auf das Bekenntnis und die Ordnung der Gemeinde verpflichtet.

§ 8

1. Kirchenälteste, die die mit ihrem Dienst verbundenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen oder aus anderen Gründen für das Amt untragbar erscheinen, können vom Kirchenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorläufig aus ihrem Dienst entlassen werden.
2. Die Betroffenen haben das Recht, gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben, bei dem nach § 23 verfahren wird.

§ 9

Die Aufgabe des Kirchenrates ist es, das Leben der Gemeinde gemäß ihrer Ordnung zu fördern. Dazu gehört:

1. Die Durchführung der Gottesdienste und der sonstigen Verkündigung und anderer Veranstaltungen;
2. die Festsetzung der Ordnung für Gottesdienste, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung und Beerdigung;
3. die Einführung von neuen Gesangbüchern und Unterrichtsbüchern;
4. die Arbeit an der Jugend, besonders in der Unterweisung;
5. die Diakonie innerhalb der Gemeinde und in der Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken;
6. die Verwaltung des Vermögens und der Kassen der Kindertagesstätte, des Friedhofes und der Gemeinde sowie die Aufstellung von Haushaltsplänen;
7. die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die Gemeindedienste, der Erlass von Dienstanweisungen und die Dienstaufsicht;
8. die Vorbereitung der Wahlen und die Aufstellung von Wahlvorschlägen;
9. der Antrag an den Kirchenausschuss auf Entlassung von Mitgliedern des Kirchenrates;
10. die Berichterstattung an den Gemeindegemeinderat über Verstöße gegen die Gemeindeordnung;
11. die Vertretung der Gemeinde nach außen, gegenüber dem Kirchenausschuss und dem Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche;
12. die Wahl der Gemeindevertreter/innen in den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche;
13. die Änderung dieser Gemeindeordnung (§ 31, 2).

§ 10

1. Die Kirchenältesten sind in ihrem Dienst an die Heilige Schrift, das Bekenntnis der Gemeinde und die Gemeindeordnung gebunden.
2. In der Ausübung dieses Dienstes haben sie des Wortes zu gedenken, dass sie nicht herrschen, sondern Vorbilder der Gemeinde sein sollen (1. Petrus 5, 3). Sie üben ihren Dienst ehrenamtlich aus.

§ 11

1. Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und die/den mit der Wirtschaftsführung Beauftragte/n. Er kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Sachgebiete übertragen.
2. Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n des Kirchenrates oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gemeinschaftlich mit zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenrates vertreten, die hierbei an die Beschlüsse des Kirchenrates gebunden sind. Durch die Beidrückung des Kirchensiegels auf einer schriftlichen Erklärung wird die ordnungsgemäße Wiedergabe des Beschlusses des Kirchenrates festgestellt. Für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden des Kirchenrates und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter kann der Kirchenrat aus seiner Mitte jeweils eine/einen Vertreterin/Vertreter bestellen.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kirchenrat Ausschüsse bilden, in die auch ihm nicht angehörende Gemeindeglieder oder Sachverständige berufen werden können. Diese Ausschüsse sind dem Kirchenrat verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 12

1. Der Kirchenrat versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal.
2. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe von Gründen es beantragt.
3. Zu den Sitzungen hat die/der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
4. Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet.
5. Jedes Mitglied des Kirchenrates hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Geschieht das in der Sitzung, so kann jeder Antrag nur mit Zustimmung der Mehrheit in der betreffenden Sitzung behandelt werden. Im andern Fall muss er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die als vertraulich gelten müssen, Dritten gegenüber Schweigen zu bewahren.

§ 13

1. Der Kirchenrat kann Gemeindeglieder zu ehrenamtlichen Ältestenpredigern/Ältestenpredigerinnen berufen, denen mit Zustimmung des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche die Berechtigung zu Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge und Amtshandlungen übertragen wird. In der Ausübung seines/ihrer Dienstes ist er/sie allein an die Heilige Schrift, das Bekenntnis und die Ordnung der Gemeinde gebunden. Der Bewerber/die Bewerberin muss

wahlberechtigtes Gemeindeglied und mit dem Leben und dem besonderen Profil der Gemeinde vertraut sein.

2. Der Kirchenrat veranlasst, dass der Bewerber/die Bewerberin durch Beauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche und durch den Pastor/die Pastorin der Gemeinde eine qualifizierende Ausbildung zu Predigt und Gottesdienst, Taufe, Konfirmation, Trauung, Abendmahl und Bestattung erhält. Nach Abschluss der Ausbildung führt der Kirchenrat mit dem Bewerber/der Bewerberin ein Gespräch, um sich ein Bild von seiner oder ihrer erworbenen Kompetenz zu machen. Danach entscheidet er, ob der Bewerber/die Bewerberin für das Ehrenamt in der Gemeinde geeignet erscheint.
3. Der Ältestenprediger/die Ältestenpredigerin wird in einem Gemeindegottesdienst durch ein Mitglied des Kirchenausschusses oder in dessen Auftrag durch den Gemeindepastor/die Gemeindepastorin in das Ehrenamt berufen. Über die Berufung wird ihm oder ihr eine Urkunde ausgestellt.
4. Der Ältestenprediger/die Ältestenpredigerin nimmt beratend an den Sitzungen des Kirchenrates teil, sofern er oder sie kein gewähltes Mitglied ist.
5. Dem Ältestenprediger/der Ältestenpredigerin soll mindestens viermal im Jahr Gelegenheit gegeben werden, einen Gottesdienst in der Gemeinde zu halten. Er oder sie wird mit Vertretungen des Pastors/der Pastorin in Gottesdiensten und Amtshandlungen betraut.
6. Der Ältestenprediger/die Ältestenpredigerin kann sein oder ihr Ehrenamt aus persönlichen Gründen niederlegen oder zeitweilig ruhen lassen. Der Kirchenrat kann das Ruhenlassen beschließen, wenn der Ältestenprediger/die Ältestenpredigerin länger als ein Jahr die Aufgaben nicht mehr wahrgenommen hat. Das Ehrenamt ruht, wenn der Ältestenprediger/die Ältestenpredigerin nicht mehr Gemeindeglied ist. Durch Beschluss des Kirchenrates kann das Ehrenamt nach dem zeitweiligen Ruhen wieder aufgenommen werden.
7. Wenn der Ältestenprediger/die Ältestenpredigerin die mit dem Ehrenamt verbundenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder aus anderen Gründen dafür untragbar erscheint, wird nach § 8 verfahren.

§ 14

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 15

1. Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenrates bei den Verhandlungen anwesend sein. Für Kirchenälteste, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, gilt das in allen Fällen, die im Recht der Mitarbeitervertretung geregelt werden, auch wenn sie andere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen betreffen.

2. Bei eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder mündliche Erklärung auf Rundfrage gefasst werden, doch ist auf Antrag auch nur eines/einer Kirchenältesten die Verhandlung in einer Sitzung erforderlich.
3. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in wird vom Kirchenrat bestellt. Das Protokoll muss die ordnungsgemäße Einberufung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten - und die Stimmenzahl enthalten. Es ist dem Kirchenrat vorzulegen und von dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei anderen Kirchenältesten zu unterschreiben.

Der Gemeindekonvent

§ 16

1. Dem Gemeindekonvent können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder beitreten. Nicht Vollgeschäffsfähige bedürfen bei ihrer Aufnahme einer schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzl. Vertreters/der gesetzl. Vertreterin. Der Beitritt erfolgt durch Eintragung in eine Liste oder sonstige schriftliche Erklärung und kann anlässlich jeder Wahl oder Versammlung vollzogen werden.
2. Der Gemeindekonvent wird durch Abkündigung in zwei aufeinanderfolgenden Sonntagsgottesdiensten mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin ist außerdem in den vom Kirchenrat zu bestimmenden Tageszeitungen bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Hat er keine/n Vorsitzende/n, beruft der Kirchenrat ihn ein.
3. Der Gemeindekonvent muss mindestens einmal jährlich bis zum 30. April einberufen werden. Auf dieser Sitzung hat der Kirchenrat einen Jahresbericht zu geben. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens 20 Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Der Gemeindekonvent ist beschlussfähig, wenn außer den Kirchenältesten mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei der Erteilung der Entlastung sind die Mitglieder des Kirchenrates nicht stimmberechtigt.
5. Der Gemeindekonvent wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in für sechs Jahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Kirchenrates sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin nehmen an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.
6. Über die Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und deren Vertreterin/dessen Vertreter zu unterschreiben

§ 17

Der Gemeindegemeinderat hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Wahl der Rechnungsprüfer/innen sowie deren Stellvertreter/innen. Sie dürfen dem Kirchenrat nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt drei Kalenderjahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Abnahme der Jahresrechnungen und Erteilung der Entlastung auf schriftlichen Vorschlag der Rechnungsprüfer/innen.
3. Antrag an den Kirchengemeinderat auf Abberufung des Kirchenrates oder einzelner Kirchenältester. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Betroffenen haben das Recht, gegen diesen Beschluss Einspruch einzulegen, bei dem nach § 23 verfahren wird.
4. Aufhebung von Kirchenratsbeschlüssen, die gegen die Gemeindeordnung verstoßen. Der Kirchenrat hat das Recht, gegen diesen Beschluss Einspruch einzulegen, bei dem nach § 23 verfahren wird.
5. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken auf Antrag des Kirchenrates.

Die Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferinnen

§ 18

1. Der Kirchenrat legt den Rechnungsprüfern/innen den von der Rechnungsprüfungsstelle der Kirchenkanzlei geprüften Jahresabschluss unverzüglich vor, stellt ihnen die sonst erforderlichen Belege zur Verfügung und erteilt Auskünfte.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde gem. § 7, 1 der Ordnung für die Wirtschaftsführung der Bremischen Evangelischen Kirche, insbesondere die in der genannten Ordnung (§ 23) als "Sonderwirtschaft" bezeichneten Bereiche. Über das Ergebnis der Prüfung verfassen die Rechnungsprüfer/innen einen schriftlichen Bericht, den sie dem Gemeindegemeinderat vortragen. Der Bericht bildet die Grundlage für die Entlastung.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben die in der o.g. Wirtschaftsordnung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie sind Dritten gegenüber wegen aller Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüfer/innen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Ausscheiden aus dem Amt als Rechnungsprüfer/in fort.

Der Pastor/die Pastorin

§ 19

Der Dienst, das Evangelium zu bezeugen, ist allen Gemeindegliedern aufgetragen. Der Pastor/die Pastorin ist ein Gemeindeglied, das zu dem besonderen Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes berufen ist. Diesen Dienst hat er/sie unter anderem in Gottesdiensten, sonstigen Versammlungen der Gemeinde, Unterweisung und Seelsorge zu versehen. In der Ausübung seines/ihres Dienstes ist er/sie allein an die Heilige Schrift, das Bekenntnis und die Ordnung der Gemeinde gebunden.

§ 20

1. Zum Pastor/zur Pastorin wählbar ist, wer nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Vorschriften anstellungsfähig ist und das Bekenntnis der Gemeinde und die Gemeindeordnung als für seinen/ihren Dienst bindend anerkennt.
2. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde nach § 24.
3. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, beruft die/den Gewählte/n und vollzieht durch eine/n von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenrat Beauftragte/n die Einführung in einem Gemeindegottesdienst.

Andere Dienste in der Gemeinde

§ 21

Neben dem Dienst des Predigers, der Predigerin stehen andere Dienste, die eingeordnet sind in den einen Auftrag Gottes an die Gemeinde. Dazu gehören alle ehrenamt-, nebenamt- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Gemeinde.

§ 22

Die Rechte und Pflichten regeln sich nach den jeweiligen Dienstanweisungen. Die Ansprüche aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen auf Besoldung, Dienstwohnung, Urlaub und Versorgung sowie auf sonstige Rechte richten sich nach dem in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Recht.

Der Vermittlungsausschuss

§ 23

1. Die Evangelisch-reformierten Gemeinden Bremen-Aumund, Bremen-Blumenthal und Bremen-Rönnebeck-Farge bilden einen Vermittlungsausschuss, wenn Einspruch erhoben wird durch
 - ein Gemeindeglied gegen die Aufhebung oder Einschränkung seiner Rechte (§ 6, 5)
 - eine/n Älteste/n gegen die vorläufige Entlassung aus ihrem/seinem Dienst (§ 8)
 - einen Ältestenprediger, eine Ältestenpredigerin gegen die vorläufige Entlassung aus

seinem/ihrem Dienst (§ 13, 7)

- einen Kirchenrat gegen den Antrag auf Abberufung (§ 17,3)
 - einen Kirchenrat gegen die Aufhebung eines Kirchenratsbeschlusses (§ 17,4).
2. Jeder Kirchenrat entsendet in diesen Ausschuss drei Vertreter/innen. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.
 3. Der Vermittlungsausschuss muss den Betroffenen Gelegenheit geben, sich schriftlich und mündlich zu äußern. Er kann an den Sitzungen des Kirchenrates und des Gemeindekonvents teilnehmen, soweit ein Fall verhandelt wird, mit dem er bereits befasst ist.
 4. Kommt keine Einigung zwischen den Betroffenen zustande, wird die Angelegenheit dem Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche übergeben.
 5. Über jede Sitzung ist ein Bericht anzufertigen, der von dem/der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Wahlordnung

§ 24

1. Für die Wahl eines Pastors, einer Pastorin und der Kirchenältesten muss der Kirchenrat den Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl an vier vorhergehenden Sonntagen bekanntgeben. Außerdem ist einen Monat vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse darauf hinzuweisen.
2. Bis zu zwei Wochen vor der Wahl der Kirchenältesten können aus der Gemeinde weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen zur Wahl gestellt werden, wenn sie wenigstens von zwanzig Wahlberechtigten unterschrieben sind und die Kandidaten die Wählbarkeit besitzen.
3. Bei Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat aus dem Kreis der Wahlberechtigten vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz enthalten sind, zum Wahlvorstand und bestimmt deren/dessen Vorsitzende/n, Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen.
4. Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der/die Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er/sie hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine/ihre Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.
5. Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

6 Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 25

1. Wer an der Teilnahme der Wahl verhindert ist, kann seine Stimme durch einen Wahlbrief abgeben. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Kirchenrat unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss seine Berechtigung hierzu nachweisen.
2. Der Wahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenrates unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bestätigt sein. Er enthält die Bestätigung des Kirchenrates über die Wahlberechtigung des Gemeindegliedes. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut der von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
3. Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln.
4. Der Kirchenrat vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wahlliste. Wahlbriefe können dem Wahlvorstand bis zum Schluss der Wahlhandlung zugeleitet werden. Sie werden bis dahin vom Wahlvorstand gesondert aufbewahrt.
5. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 26

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich und findet innerhalb einer vom Kirchenrat festzusetzenden, mindestens eine Stunde betragenden Wahlzeit statt.
2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.
3. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist und sie danach zu versiegeln.
4. Der Wähler/die Wählerin erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem seine/ihre Wahlberechtigung festgestellt und seine/ihre Wahlbeteiligung in der Wählerliste vermerkt ist.
5. Der Wähler/die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen, die er/sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind. Wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind, ist der Stimmzettel ungültig.
6. Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter, eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wähler darf sich jedoch mit der Zustimmung des Wahlvorstandes eines Helfers/einer Helferin bedienen, wenn er/sie den Stimmzettel nicht allein auszufüllen vermag.

7. Nachdem der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er/sie ihn verdeckt in die Wahlurne.
8. Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 27

1. Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
2. Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der/die im Wahlschein genannte Wähler/in wahlberechtigt ist und die Versicherung nach § 25, 3 abgegeben hat.
3. Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ungültige Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und zu vernichten. Ihre Anzahl ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
4. Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.
5. Danach werden die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl mit der der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, ist das in der Wahl Niederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel geprüft und die auf die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen entfallenden Stimmen gezählt.

§ 28

1. Von der Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zu vermerken sind:
 - a) Ort und Zeit der Wahlhandlung,
 - b) die Namen des Wahlvorstandes,
 - c) die Form der Wahlhandlung (§ 26, 2 und 3),
 - d) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlbriefe, der aufgrund § 27, 3 vernichteten Wahlbriefe und die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel,
 - e) das Ergebnis der Stimmenausszählung.
2. Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und mit allen Wahlunterlagen dem Kirchenrat zu übergeben.

§ 29

1. Aufgrund der Wahlniederschrift stellt der Kirchenrat das Ergebnis fest. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Wenn bei einer Pfarrwahl nur eine Person zur Wahl steht, ist sie gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, d.h. die Zahl der Ja-Stimmen muss größer sein als die Zahl der Nein- und Enthaltungsstimmen zusammen.
3. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst und in den vom Kirchenrat zu bestimmenden Tageszeitungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30, 1 bekannt gegeben.
4. Sofern keine Beschwerde eingelegt wird, wird die Wahl nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 30) rechtskräftig.

§ 30

1. Jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche anfechten.
2. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Inkrafttreten, Änderung

§ 31

1. Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschlussfassung des Kirchenrates und nach Bestätigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 2003 in Kraft.
2. Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

Übergangsbestimmung

§ 32

Nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bleiben die Kirchenältesten und Rechnungsprüfer/innen bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt. Als Stichtag für die laufende Wahlperiode gilt der 1. Dezember 1988.